



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST



SZÉCHENYI TERV

DONAU-INSTITUT

FÜR INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNG BUDAPEST

Donau-Institut Working Papers

Dr. iur, LL.M Rita Sik-Simon

Kollektive Durchsetzung der Verbraucherrechte in Ungarn und Tschechien

Donau-Institut Working Paper No. 32

2014

ISSN 2063-8191

Nemzeti Fejlesztési Ügynökség
www.ujszechenyiterv.gov.hu
06 40 638 638



A projekt az Európai Unió támogatásával, az Európai Szociális Alap társfinanszírozásával valósult meg.

TAMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015

Dr. iur, LL.M Rita Sik-Simon

Kollektive Durchsetzung der Verbraucherrechte in Ungarn und Tschechien

Donau-Institut Working Paper No. 32

2014

ISSN 2063-8191

Edited by the Donau-Institut, Budapest.

This series presents ongoing research in a preliminary form. The authors bear the entire responsibility for papers in this series. The views expressed therein are the authors', and may not reflect the official position of the institute. The copyright for all papers appearing in the series remains with the authors.

Author's address and affiliation:

Dr. iur, LL.M Rita Sik-simon

Senior Research Fellow / Andrassy Universität Budapest

SIKSIMON@prf.cuni.cz

© by the author

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Kurze Vorstellung der Verbraucherschutzsysteme in Ungarn und Tschechien	2
2.1	Eingesetzte Verwaltungsorganisationen.....	3
2.2	Regionale Schlichtungsstellen	5
2.2	Verbraucherverbände	8
2.3	Der Finanzombudsmann	11
3.	Unterschiedliche Klagearten bei Durchsetzung von kollektiven Verbraucherinteressen – Unterlassungsklage	12
3.1	Unterlassungsklagen in Ungarn.....	13
3.2	Unterlassungsklagen in Tschechien	14
3.3	Durchsetzungsanspruch aus allgemeinen Verbraucherinteressen	15
3.4	Klagerecht aus allgemeinem Interesse der Finanzaufsicht und des Kartellamtes	17
4.	Ist die Actio popularis in der heutigen Zeit noch zu rechtfertigen?	18
5.	Schlussfolgerung und Anregungen	20

1. Einleitung*

Die in Europa eingesetzten Verbraucherschutzinstrumente weichen sehr stark voneinander ab. In einigen westeuropäischen Mitgliedstaaten, u.a. in Deutschland, Österreich und Slowenien, existiert bislang nur ein zivilrechtlicher Verbraucherschutz; dagegen verfügen die nordischen und die meisten mittel- und osteuropäischen Länder über weitreichende verwaltungsrechtliche Verbraucherrechtsregelungen. Die administrative Durchsetzung von Verbraucherinteressen spielt in Ungarn und Tschechien auch dort eine erhebliche Rolle, wo das bunte Bild der involvierten Organisationen von Regulierungsagenturen bis Bankaufsichtsbehörden reicht.

Wenn man die Art und Weise der Rechtsdurchsetzung untersucht, kann man neben der Durchsetzung der individuellen Verbraucherrechte die Durchsetzung von kollektiven Verbraucherrechten definieren. Die Durchsetzung von kollektiven Verbraucherinteressen kann entweder zivilrechtlich oder administrativ (verwaltungsrechtlich) geschehen, abhängig davon, wie der Mitgliedstaat sein Schutzsystem ausstattet. Die kollektive zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung kann in der Praxis entweder über Unterlassungsklagen oder bei bestimmten Mitgliedstaaten, nach österreichischem Vorbild, mit Muster- oder sog. Sammelklagen verwirklicht werden. In Ungarn können Verwaltungsbehörden neben Unterlassungsklagen auch andere Klagearten für die Durchsetzung von Verbraucheransprüchen aus allgemeinem Interesse erheben, was eine besondere Aufgabe der Verwaltungsbehörden begründet. Die administrative Durchsetzung kollektiver Interessen verwirklichen in der Regel Sektor spezifische Marktaufsichtsbehörden oder besondere Verbraucherbehörden.

Dieses Working Paper widmet sich der Durchsetzung von kollektiven Verbraucherinteressen vor den Gerichten (justizielle Durchsetzung), eingerechnet der besonderen Klagearten von Verwaltungsbehörden. Als Ausgangspunkt der Forschung werden die ungarischen Normen untersucht und mit dem tschechischen Verwaltungsmodell verglichen.

Ziel der Arbeit ist die Vorstellung der verschiedenen Verbraucherschutzsysteme in den untersuchten zwei Ländern. Zu beantworten ist, wie unterschiedlich die Durchsetzung von kollektiven Verbraucherinteressen in Ungarn im Vergleich zu dem tschechischen Modell verwirklicht wird? Wie funktioniert die sog. Durchsetzung von allgemeinen Verbraucherinteressen? Kann man von diesen Normen Anregungen für andere Länder ableiten?

* Die Autorin wurde im Rahmen des Projektes TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015 unterstützt.

2. Kurze Vorstellung der Verbraucherschutzsysteme in Ungarn und Tschechien

Was das Verbraucherschutzsystem von Ungarn und Tschechien betrifft, kann man – auch wegen der historischen Rechtsentwicklung¹ – gewisse Ähnlichkeiten feststellen. Für beide Rechtssysteme gilt, dass die Entwicklung des Verbraucherrechts mit der Umsetzung des Verbraucher-acquis gleich zu datieren ist. Vor der Wende mangelte es in beiden Ländern – bis auf paar Einzelvorschriften – an verbraucherspezifischen Vorschriften. Die Durchsetzung von Verbraucherrechten wurde praktisch durch das Schuldrecht geleistet². Die zweite Ähnlichkeit ist, dass bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten beide Gesetzgeber sowohl den privatrechtlichen als auch den verwaltungsrechtlichen Weg eingesetzt haben. In gewisser Hinsicht – jedoch ohne Einsetzung eines Verbraucherombudsmannes³ - erinnern diese Durchsetzungssysteme an den nordischen Ansatz⁴, wo privatrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente, um den Verbraucherschutz zu verbessern, kombiniert werden. Anstatt eines Verbraucherombudsmanns sind in beiden Ländern Finanzombudsmänner eingesetzt worden, jedoch reichen deren Kompetenzen nicht weiter als zu einer Empfehlung oder Beratung.⁵ Damit ist deren Stellung in der Praxis eher symbolisch, weit entfernt von den Befugnissen des nordischen Verbraucherombudsmannes, der u.a. auch das Recht auf Erhebung von Unterlassungsklagen hat.⁶ Anzumerken ist folgendes: Solange im Zivilrecht beide untersuchte Länder sehr stark an die germanische Rechtstradition angeknüpft haben, ließen sich ihre Gesetzgeber bezüglich des Verbraucherschutzrechts sehr wenig von den deutschen oder österreichischen Instrumenten inspirieren. Eine Möglichkeit für die kollektive Durchsetzung von

¹ Parallelen gibt es nicht nur in der Entwicklung der Marktverhältnisse, was auch Einfluss auf dem Konsum bzw. auf das Verbraucherverhalten hatte, sondern auch in der Entwicklung der BGB-Gesetzgebung und in den Umsetzungsetappen des *acquis communautaire*. (Anmerkung der Verfasserin).

² Eine hervorragende Zusammenfassung über die Umsetzung von Verbraucher-acquis leistet das Schulte-Nölke, Hans/Twigg-Flesner, Christian/Ebers, Martin (Hrsg.): *EG-Verbraucherrechtskompendium*, Universität Bielefeld, April 2007, über Tschechien S. 55 ff., über Ungarn S. 105 ff., unter: http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/acquis/comp_analysis_en.pdf (Stand: April 2007)

³ Der Verbraucherombudsmann kann als ein wichtiges Hauptmerkmal der nordischen Verbraucherschutzsysteme angesehen werden.

⁴ Schulte-Nölke et al. (Hrsg.): *EG-Verbraucherrechtskompendium*, Schweden S. 172 ff., Finnland S. 83 ff. unter: http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/acquis/comp_analysis_en.pdf (Stand: April 2007).

⁵ In Ungarn ist der Finanzombudsmann iSd § 41 ungVerbSchG für die Unterstützung der Verbraucherrechtsdurchsetzung und für die Entwicklung der Finanzkultur tätig. Er hat eine beratende und helfende Funktion.

⁶ Siehe der Liste der Klagebefugten öffentlichen Stellen bzgl. Art. 3 der RL 98/27/EK in den Mitgliedstaaten S. 331 ff. in Stuyck, Jules/Terryn, Evelyne/Colaert, Veerle/Van, Dyck Tom/ Peretz, Neil/Hoekx Nele/Tereszkiewicz, Piotr: *An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings*, Leuven, January 17, 2007, unter:// http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm (Stand: 2007) pdf.

Verbraucherinteressen in Form von Sammel- oder Musterklagen fehlt komplett.⁷ Eine weitere Parallele findet man zwischen den ungarischen und tschechischen Verbraucherschutzsystemen bei den eingesetzten Verwaltungsorganisationen, bei der Großzahl von Schlichtungsstellen und bei der halbherzigen Ausstattung der Verbraucherverbände.

2.1 Eingesetzte Verwaltungsorganisationen

Was die involvierten Verwaltungsorganisationen betrifft, zeigt sich in beiden Ländern ein sehr bunter Katalog, angefangen von Energiebehörden über das Lebensmittelkontrollamt bis zur Handelsinspektion, wobei die Kompetenzverteilung in Tschechien noch mehr - entsprechend der einzelnen Unternehmenstätigkeitsfelder - zerstreut zu sein scheint als in Ungarn. Das tschechische Verbraucherschutzgesetz nennt 13 Verwaltungsämter⁸, welche für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung von Verbraucherrechten zuständig sind. In Ungarn ist iSd § 45/A des ungarischen Verbraucherschutzgesetzes⁹ (im Weiteren: ungVerbSchG) nur das Verbraucherschutzamt¹⁰ zuständig. Bei missbräuchlichen Geschäftspraktiken haben außer ihm noch iSd § 10 Gesetzes über unlautere Handelspraktiken gegenüber den Verbrauchern¹¹ (im weiterem: ungUnlautHP) zwei Ämter: die Kartellbehörde¹² und die Finanzaufsicht¹³ Kompetenzen.

In Tschechien existiert eine horizontale Aufteilung nach dem Produktkatalog der betroffenen Unternehmen. Bei grenzüberschreitenden Fällen ist zwar die tschechische Handelsinspektion¹⁴ immer zuständig und laut der Formulierung des Gesetzes ist sie auch generell zuständig, die anderen Behörden greifen laut § 23 Abs. 1 Gesetzes über den Verbraucherschutz¹⁵ (im Weiteren: czVerbSchG) auf der Basis von Ausnahmen. Jedoch ist der Ausnahmekatalog entsprechend der

⁷ In Tschechien arbeitete die Wissenschaft schon einen Gesetzentwurf für die Ermöglichung der Sammelklagen aus, aber bei dem vor kurzem verabschiedeten kodifizierten Zivilgesetzbuch fand der Entwurf leider keine Beachtung. Siehe Tichý, Luboš/Balarin, Jan: Kolektivní ochrana procesních práv v ČR: sen či skutečnost [Kollektiver prozessrechtlicher Schutz in der Tschechischen Republik: Traum oder Wirklichkeit] Bulletin advokacie 3/2013, 17-25. unter: <http://www.bulletin-advokacie.cz/kolektivni-ochrana-procesnich-prav-v-cr-sen-ci-skutecnost-navrh-pravni-upravy-a-jeho-oduvodneni> (Stand; 15.9.2013).

⁸ Die sind iSd folgende § 23 czVerbSchG u.a. Česká obchodní inspekce, Státní zemědělská a potravinářská inspekce, krajské hygienické stanice, orgány veterinární správy, živnostenské úřady, celní úřady, Český úřad pro zkoušení zbraní a střeliva, Státní ústav pro kontrolu léčiv, Energetický regulační úřad, Český telekomunikační úřad und die Česká národní banka sowie iSd Werbungsgesetzes noch weitere 7 Ämter.

⁹ 1997 évi CLV. törvény a fogyasztóvédelemről [Gesetz Nr. CLV vom 1997 über den Schutz der Verbraucher]

¹⁰ Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság, siehe www.nfh.hu

¹¹ Die Kompetenzverteilung regelt der §10 a 2008 évi XLVII. törvény a fogyasztókkal szembeni tisztességtelen kereskedelmi gyakorlat tilalmáról [des Gesetzes Nr. XLVII. von 2008 über das Verbot der unlauteren Handelspraxis gegenüber den Verbrauchern].

¹² Gazdasági Verseny Hivatal, siehe www.gvh.hu.

¹³ Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete, siehe www.pszaf.hu.

¹⁴ Česká obchodní inspekce, siehe www.coi.cz.

¹⁵ Zákon č. 634/1992 Sb., o ochraně spotřebitele [Gesetz Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz].

unterschiedlichen Warengruppen relativ breit. Über eine transparente Kompetenzverteilung kann kaum gesprochen werden, allein das § 7 des tschechischen Werbungsregelungsgesetzes¹⁶ ermächtigt 7 zuständige Ämter¹⁷ für die Aufsicht des Verbraucherschutzes und das czVerbSchG ermächtigt dazu noch weitere 6 Ämter. Falls z.B. ein Verbraucher wegen irreführender Werbung klagen möchte, müsste er zunächst feststellen, ob es in der Werbung um Medikamente, die Gesundheitsversorgung oder eher um Biopräparate geht, um zu prüfen, an wen er sich zu wenden hat. Über eine Amtshierarchie kann man nicht sprechen, die 13 Ämter sind nebeneinander geordnet und können sich mit den Verbraucherbeschwerden befassen, die in ihre Kompetenz fallen. Die Zuständigkeitsregelung ist dabei „sehr verwirrend und grenzt ans kafkaesk-byzantinische, da es nicht nur eine Verteilung der Zuständigkeit auf horizontaler Ebene gibt (d.h. nach verschiedenen Produktgruppen, wie z.B. landwirtschaftlichen ... Produkten ...), sondern auch nach verschiedenen Verhaltensweisen (z.B. irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken ...), dies dann aber für alle Produktarten“.¹⁸ In der Praxis kommt es sehr oft vor, dass sich bei konkreten Rechtsfragen kein Amt für zuständig erklärt.¹⁹ Bei mehr als 10 zuständigen Ämtern hätte sich gelohnt, ein übergeordnetes, koordinierendes Amt, z.B. die Handelsinspektion²⁰, zu ermächtigen, bei Kompetenzstreitigkeiten tätig zu werden und bei einer Untätigkeit aller anderen Ämter der Verbraucherbeschwerde nachkommt.

Eine gewisse Parallele kann man auch in Ungarn ziehen. Trotz der relativ klaren Kompetenzverteilung zwischen den drei Verbraucher-Hauptämtern gibt es auch hier eine Reihe von zusätzlichen Marktaufsichtsbehörden, die auch in die administrative Durchsetzung involviert sind. Diese Institutionen²¹ wie z.B. das Medienamt, das Lebensmittelamt, das Energieamt, Telekommunikationsbehörde, Bahnagentur usw. verfügen über kleinere Kompetenzen. Die Zahl der Ämter ist ähnlich lang wie in Österreich, jedoch länger als in Deutschland, wo z.B. die Bundesnetzagentur für mehrere Netzsektoren Marktaufsichtsaufgaben übernimmt. Die ungarische

¹⁶ Zákon 40/1995 Sb. o regulaci reklamy a o změně a doplnění zákona č. 468/1991 Sb., o provozování rozhlasového a televizního vysílání, ve znění pozdějších předpisů [Gesetz Nr. 40/1995 Slg. über die Regulierung von Werbungen].

¹⁷ Rada pro rozhlasové a televizní vysílání, Státní ústav pro kontrolu léčiv, Ministerstvo zdravotnictví, Státní rostlinolékařská správa, Ústav pro státní kontrolu veterinárních biopreparátů a léčiv, Úřad pro ochranu osobních údajů a krajské živnostenské úřady.

¹⁸ Česká obchodní inspekce, Státní zemědělská a potravinářská inspekce, krajské hygienické stanice, orgány veterinární správy, živnostenské úřady, celní úřady, Český úřad pro zkoušení zbraní a střeliva, Státní ústav pro kontrolu léčiv, Energetický regulační úřad, Český telekomunikační úřad a Česká národní banka.

¹⁹ Heidenhain, Stephan, Verbraucherschutz und Produkthaftung in Tschechien, WiRO 2013, 200,205.

²⁰ Česká obchodní inspekce, siehe www.coi.cz.

²¹ Gazdasági Versenyhivatal (GVH), Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal (MEKSzH), Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal (NÉBIH), Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság (NMHH), Népegészségügyi Szakigazgatási Szervek (NSzSz), Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (PSZÁF).

Regelung der Kompetenzverteilung strebt in der Mehrheit der Sektoren, wie z.B. im Energie- und Telekommunikationssektor, bei Lebensmittelsicherheit²² nach relativer Klarheit, was gutzuheißen ist. Laut § 57 Abs. 1 des Energiegesetzes²³ erledigt z.B. das Verbraucherschutzamt die Verbraucherbeschwerden bei zu viel Zahlung oder einseitiger Preiserhöhung. Bei der Genehmigung der Satzung von Energieversorger hat das Verbraucherschutzamt auch Zustimmungsrechte.²⁴ Ähnliche Kompetenzverteilung regelt § 21 Abs. 6 des ungTelekommunikationsgesetzes.²⁵ Eine klare Kompetenzverteilung ist aber nicht allgemeingültig, bei der Bahnagentur z.B. fehlt sie.

Neben der Kompetenzverteilung ist es bei diesen Behörden problematisch, dass sie als Sektor spezifische Marktaufsichtsbehörden gleichzeitig die Lizenzierung, Unterstützung des Wettbewerbs und den Schutz der Verbraucher gewährleisten sollten, was zur gleichzeitigen Vertretung von widerstrebenden Interessen führt. Auch wenn diese speziellen Behörden in bestimmten Fragen, z.B. bei der Preisbildung, bei den AGB-Kontrollen über fachliche Vorkenntnisse verfügen - was bei der Durchsetzung der Verbraucherrechte notwendig sein kann²⁶ -, sollten diese Ämter nicht alle Aufgabebereiche allein erledigen. Wünschenswert wäre eine ähnliche Kompetenzverteilung mit eventuellen Zustimmungsrechten, wie sie in Ungarn zwischen dem Energie- und dem Verbraucherschutzamt existiert.

2.2. Regionale Schlichtungsstellen

Sowohl in Ungarn als auch in Tschechien existieren neben den Wirtschaftskammern organisierte Schlichtungsstellen, welche eine außergerichtliche Einigung zwischen den Verbrauchern und den Unternehmen zu erzielen versuchen. Obwohl in Tschechien versucht wurde, eine private Schlichtungsstelle für Verbraucherstreitigkeiten zu gründen, blieb es nur ein misslungener Versuch u.a. wegen mangelnder Finanzierung.²⁷ Auch wenn die bei der Kommission veröffentlichte Liste²⁸

²² § 25 Abs. 3 a 2008 évi XLVI. törvény az élelmiszerláncról és hatósági felügyeletéről [des Gesetzes Nr. XLVI. von 2008 über die Lebensmittelketten und deren amtliche Überprüfung] deutet bzgl. der unlauteren Handelspraxis auf die dreier Kompetenzverteilung hin. Abs. 4 schreibt die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Lebensmittel Amt und dem Verbraucherschutzamt bei der Verletzung der vorgeschriebenen Lebensmittel-Aufschrift vor.

²³ 2007 évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról [Gesetz Nr. LXXXVI von 2007 über die elektrische Energie].

²⁴ ISd § 72 Abs. 3. 2007 évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról [des Gesetzes Nr. LXXXVI. von 2007 über die Elektrische Energie].

²⁵ 2003 évi C. törvény az elektronikus hírközlésről [Gesetz Nr. C von 2003 über die elektronische Kommunikation].

²⁶ Dies betonen sogar Experten vom Verbraucherschutzamt.

²⁷ Stuyck et al.(Hrsg.): An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings, 2007S. 97 unter:
http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm (Stand: 2007)

der nationalen Schlichtungsstellen in beiden Ländern relativ lang zu sein scheint, handelt es praktisch um die gleiche Schlichtungsorganisation jeweils 1 pro Region. In Deutschland oder Schweden gibt es Schlichtungsorgane für unterschiedliche Branchen und dies sogar flächendeckend.²⁹

In den zwei untersuchten Ländern wächst die Popularität der Schlichtung jährlich³⁰, auch wenn die Ratsvorsitzenden der Schlichtungsorganisationen immer noch um die bessere Bekanntmachung der Organisation kämpfen. Ein positives und die Beliebtheit der Institution förderndes Ergebnis ist die Tatsache, dass das Schlichtungsverfahren in Ungarn und in Tschechien relativ schnell ist. Ca. 2-3 Monate lang dauert ein durchschnittliches Schlichtungsverfahren. Während in Tschechien beide Parteien für sich die Kosten des Verfahrens aufkommen müssen, ist das Verfahren in Ungarn für Verbraucher kostenlos.³¹ Weiterhin wird von der Seite der Verbraucher bemängelt, dass die Unternehmen die unverbindlichen Empfehlungen der Schlichtungsstellen oft nicht beachten.³²

Ein anderes Problem warfen die verbindlichen Schiedssprüche in Tschechien auf³³, weil oft die Verbraucher durch Schiedsklauseln in AGB oder in Formularverträgen überhaupt in das Schiedsverfahren kamen. Die vor einem Schiedsgericht geführten Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbraucher endeten bis 2012 nicht selten mit einem für den Verbraucher ungünstigen, verbindlichen Schiedsspruch. Das tschechische Verfassungsgericht hat mehrere Schiedsklauseln deswegen aufgehoben. Das Problem wurde mit dem Gesetz Nr. 19/2012³⁴ beendet,

²⁸ Die Liste der in den Mitgliedstaaten funktionierenden Schlichtungsstellen findet man hier, jedoch nicht alle Seiten sind in 2013 aktualisiert worden. http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/schemes_en.htm

²⁹ Geografische Deckung der Schlichtungsstellen in den Mitgliedstaaten, siehe Vgl. Stuyck et al (Hrsg.): An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings, Leuven, January 17, 2007, S. 103 unter:

http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm (Stand: 2007)

³⁰ In 2012 gab es 8388 Fälle vor der Schlichtungsstelle neben der ungarischen Wirtschaft- und Handelskammer landesweit. Siehe MKIK: Szakmai beszámoló és elemzés a békéltető testületek 2012 évi munkájáról, 2012, S. 9 [Fachlicher Jahresbericht und Analyse über die Tätigkeit der Schlichtungsstellen vom 2012] unter: http://www.mkik.hu/upload/mkik/bekeltetes/bekelteto_2012_tanulmany.pdf (Stand: 15.9.2013)

³¹ Stuyck et al. (Hrsg.): An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings, 2007, S. 181 unter: http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm (Stand: 2007)

³² Siehe MKIK: Szakmai beszámoló és elemzés a békéltető testületek 2012 évi munkájáról, 2012, S. [Fachlicher Jahresbericht und Analyse über die Tätigkeit der Schlichtungsstellen vom 2012] S 37. ff. unter: http://www.mkik.hu/upload/mkik/bekeltetes/bekelteto_2012_tanulmany.pdf (Stand: Februar 2013)

³³ Zákon č. 216/1994 Sb. o rozhodčím řízení a výkonu rozhodčích nálezů [Gesetz Nr. 216/1994 Slg. über das Schiedsverfahren und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen].

³⁴ Zákon 19/2012, kterým se mění zákon č. 216/1994 Sb., o rozhodčím řízení a o výkonu rozhodčích nálezů, ve znění pozdějších předpisů, a další související zákony [Änderung des Gesetzes Nr. 216/1994 Slg.], Inkrafttreten am 1.4.2012.

wo die Novellierung des Schiedsgerichtverfahren mit vielen Verbraucherschützenden Vorschriften ergänzt wurde.

In Ungarn wurde für die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft der Unternehmen und für die Durchsetzung der Schlichtungsempfehlung eine Gesetzänderung 2012 verabschiedet. Die ungarische Schlichtungsstelle kann entweder die zwischen den Unternehmen und dem Verbraucher zustande gekommene Vereinbarung mit seinem Beschluss iSd § 30. Abs. 1 ungVerbSchG gutheißen oder im Mangel der Vereinbarung eine Empfehlung oder einen verpflichtenden Beschluss fassen. Einen verpflichtenden Beschluss kann die Schlichtungsstelle dann fassen, wenn das Unternehmen mit der Schlichtungsstelle eine sog. Unterwerfungserklärung unterschrieben hat. Gegen den verpflichtenden Beschluss oder eine Empfehlung kann man keinen Einspruch einlegen, es besteht aber die Möglichkeit iSd § 34 Abs. 2 ungVerbrSchG, dass das Gericht diese außer Kraft setzt. Laut der Gesetzänderung von 2012 kann der Verbraucher - falls das Unternehmen den verpflichtenden Beschluss der Schlichtungsstelle oder die mit Beschluss der Schlichtungsstelle verzeichnete Vereinbarung nicht rechtzeitig leistet - beantragen, dass das Gericht iSd § 36 Abs. 3 ungVerbSchG diese Urkunden mit einem Vollstreckungsbescheid ergänzt. Mit dieser Regelung überschreitet die ungarische Regulierung praktisch die erwarteten Mindestvorschriften der bis Mitte 2015 umzusetzenden RL 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Anzumerken ist, dass in dem Schlichtungsverfahren der Verbraucherbegriff ausgedehnt ist, so können auch bürgerliche Organisationen (z.B. Vereine), Kirchen, Mehrfamilienhäuser usw. als Verbraucher auftreten.

Als besonders gut mit Maßnahmen ausgerüstete Schlichtungsstelle fungiert die Finanzschlichtungsstelle neben der Finanzaufsicht in Ungarn, welche zwischen einem Finanzinstitut und den Verbrauchern vermittelt.³⁵ Eine Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass dann, wenn ein Finanzinstitut nicht mit der Schlichtungsstelle kooperiert, - auf Ersuchen der Schlichtungsstelle - die Finanzaufsicht iSd § 103 des Gesetzes über die Finanzaufsicht³⁶ (im Weiteren: ungFINDAG) Bußgelder gegen das Finanzinstitut verhängen kann. Dies geschieht auch relativ oft.³⁷ Eine weitere

³⁵ Voraussetzung für die Schlichtung ist, dass der Verbraucher schon vorher versucht hat, mit dem betroffenen Finanzinstitut sein Problem zu klären.

³⁶ 2010 évi CLVIII. törvény a Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyeletéről [Gesetz Nr. CLVIII. von 2010 über die Finanzaufsicht].

³⁷ Wie die Praxis der Schlichtungsstelle zeigt, tut dies relative oft. Nur im 1. Quartal von 2013 wurde wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft 7,5 Millionen Ft. Bussgeld verhängt. Bei der Bussgeldverhängung ist auch ein Tendenz stärkere Sanktionierung für wiederholende Nichtkooperierenden nachzuvollziehen (Erstmalig ca. 500.000 Ft. Zum zweiten Mal schon oft sogar 2.000.000 Ft.) PSZÁF: Összefoglaló a Felügyelet fogyasztóvédelmi célú 2013 1. negyedéves hatósági tevékenységéről, [Zusammenfassung über die

Besonderheit ist, dass auf Ersuchen der Schlichtungsstelle ein Verbraucherschutzverfahren iSd § 64 1 c) ungFINDAG vor der Finanzaufsicht eingeleitet werden kann. Diese Verankerung zwischen der Schlichtungsstelle und der Finanzaufsicht funktioniert sehr gut, weil die Finanzinstitute einfach zu verfolgen sind³⁸ und wegen ihrer Lizenzabhängigkeit selbstverständlich größere Kooperationsbereitschaft mit der Schlichtungsstelle zeigen, als die Unternehmen in den freieren Wirtschaftsbereichen. Eine solche Verankerung könnte für die sonstigen Schlichtungsstellen auch ausschlaggebend sein. Ein ähnliches Prozesseinleitungsrecht vor dem Verbraucherschutzamt könnten auch die neben der Wirtschaftskammer funktionierenden Schlichtungsstellen bekommen. Man könnte auch über eine mögliche Bußgeldverhängung gegen nichtkooperierende Unternehmen durch das Verbraucherschutzamt nachdenken, jedoch eher in solchen Wirtschaftsbereichen, wo das Tätigwerden eines Unternehmens von der Bildung von Reserven abhängig ist.³⁹

2.2 Verbraucherverbände

Die Verbraucherschutzorganisationen haben sowohl in Ungarn als in Tschechien relativ breite Klagebefugnisse und funktionieren als erste Informationsstelle und Interessevertretung der Verbraucher. Außerdem können sie laut § 45 d) ungVerbschG und dem § 26 czVerbSchG auch ein Verbraucherverfahren oder Prüfung bei dem zuständigen Verbraucherbehörden einleiten, eventuell auch Maßnahme zugunsten des Schutzes der Verbraucherinteressen initiieren. In Ungarn sollten laut Gesetz der Staat und die Kommunen die Tätigkeit der Verbraucherorganisationen vorantreiben, jedoch sieht die Finanzierung von Verbrauchervereinen nicht rosig aus. In Tschechien gibt es zwar keine gesetzliche Verpflichtung des Staates für die Finanzierung, aber praktisch finanzieren sich die Vereine aus öffentlichen Projektgeldern.⁴⁰

Laut Interviews mit den Verbrauchervereinen schrumpfte das Finanzbudget der Vereine in Ungarn in den letzten fünf Jahren auf ein Zehntel, in Tschechien ist der Rückgang nicht so deutlich, aber auch bedeutend. Für die materiellen Kosten oder für die Beratungstätigkeit der Vereine schreibt das

Verbraucherschutz betreffende Amtstätigkeit der Aufsicht in dem 1. Quartal von 2013] Budapest, 2013. S. 24. unter: http://www.pszaf.hu/data/cms2395410/fogyved_hatosagi_tev_2013Q1.pdf.

³⁸ Sehr oft passiert es dass ein kleines GmbH oder KG mit den neben den Wirtschaftskammern gegründeten Schlichtungsstellen nicht kooperiert oder bis Ende der Schlichtung insolvent wird. Bei den Finanzinstituten besteht ein solches Gefahr kaum.

³⁹ Einige Experten empfehlen z.B. für die Reisebranche die Bildung von Reserven, damit die Unternehmer seriöser und kapitalstärker wären, um eventuelle Verbraucheransprüche schneller und einfacher abzuwickeln.

⁴⁰ Siehe Sdružení Českých Spotřebitelů O.S.: Výroční zpráva o činnosti za rok 2012 [Jahresbericht über die Tätigkeit in 2012] S. 4, unter: http://www.konzument.cz/users/files/o-scs/VyrocZprava2012_SCS.pdf (Stand: 1.2.2013).

zuständige Ministerium⁴¹ in Ungarn seit Jahren keine Projektgelder aus, in 2013 z.B. gab es Ausschreibungen nur für die Weiterbildung der Verbraucher, für Online-Magazine und für Klageeinreichung aus öffentlichem Interesse.⁴² An anderen Finanzquellen kommen die Vereine nur sehr schwer. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind unerlässlich⁴³ und von der Wirtschaft nehmen die Vereine wegen ihrer Unabhängigkeit keine Spenden an. In Tschechien sind zwar die Mitgliedschaftsbeiträge ein wenig höher als in Ungarn (ca. 300 CZK/ca. 12 EUR pro Jahr), aber die Ausschreibungsbedingungen für Projektgelder sind noch unklarer als in Ungarn. Bedauerlich ist, dass sich für die vom Wirtschafts- und Handelsministerium⁴⁴ ausgeschriebenen Verbraucherprojektgelder nicht nur Verbrauchervereine bewerben können. Die Projektausschreibung ist zu allgemein, gesonderte Ziele, wie z.B. Beratung oder die Einreichung von Unterlassungsklagen, sind nicht einmal erwähnt. Bei der Teilnahme wird eine mindestens 30%-ige Selbstfinanzierung erwartet, was für die Vereine auch nicht leicht ist.

Die Zahl der an Verbrauchervereine gerichteten Verbraucherbeschwerden ist in Ungarn im Vergleich sehr hoch, die größten Vereine erhalten jährlich ca. 10.000 Beschwerden⁴⁵ – genauso viel, wie z.B. die ungarische Finanzaufsicht. In Tschechien liegt die Beschwerdeanzahl bei ca. 3500 pro Jahr pro Verein. Für die internationale Durchsetzung von Verbraucherbeschwerden reicht nach der Meinung von Experten das Budget schon gar nicht aus und die Vereine leiten alle solchen Beschwerden praktisch in Ungarn an das bei dem Verbraucherschutzamt unterbrachte ECC (European Consumer Centres) weiter - in Tschechien an die Handelsinspektion – , auch wenn sie theoretisch ein Klagerecht gegen ausländische Unternehmen hätten.⁴⁶ In Tschechien werden praktisch keine Unterlassungsklagen eingereicht. Einige Vereine meinen sogar, dass solche Klagen gar nicht in ihrer Befugnis stehen, obwohl sie diese Befugnis im Jahre 2006 im *czVerbSchG* erhielten und obwohl sie bei der Kommission als qualifizierte Einrichtung im Jahre 2013 veröffentlicht wurden. Die meisten Vereine verfügen nicht einmal über einen angestellten Rechtsanwalt. In Ungarn erheben die Vereine

⁴¹ In Ungarn z.Z. das Ministerium für Nationalwirtschaft.

⁴² Die Ausschreibungsbedingungen sind relativ streng, ein neuer Verbraucherverein hat praktisch keine Chance, sich erfolgreich zu bewerben. Die Ausschreibung für 2013 ist abrufbar unter: <http://www.kormany.hu/download/6/d2/e0000/P%C3%A1ly%C3%A1zati%20felh%C3%ADv%C3%A1s.pdf> (Stand: 14.5.2013).

⁴³ Die Mitgliedschaftsbeiträge betreffen in Ungarn ca. 1000 Ft pro Jahr (ca. 3 EUR), in Tschechien das vierfache, ca. 350 CK pro Jahr (ca. 12 EUR).

⁴⁴ Ministerstvo průmyslu a obchodu unter: www.mpo.cz.

⁴⁵ Die Mehrheit der Beschwerden betrifft Gewährleistung und Qualitätsmängel mit der Frage, ob die Verbraucherbeschwerde begründet ist – sagen Experten. Jedoch für die Einstellung von Juristen reicht das Vereinsbudget nicht aus. Die meisten Vereine kooperieren mit ehrenamtlichen älteren Rechtsanwälten.

⁴⁶ Liste der zu einem Unterlassungsklagerecht berechtigten Organisationen siehe in der Mitteilung der Kommission über die qualifizierte Einrichtungen unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:084:0001:0045:DE:PDF> (Stand: 22.3.2013).

höchsten 2-3 Unterlassungsklagen pro Verein pro Jahr beim Gericht.⁴⁷ In Ungarn erleichtert diese Klagebefugnis, dass die Verbrauchervereine iSd 5 Abs. 1 d) der Gebührenverordnung⁴⁸ über persönliche Gebührenfreiheit verfügen, also sie tragen die Prozesskosten nur für den Fall, wenn sie den Gerichtsstreit verlieren. In Tschechien gibt es kein besonderes Regime für die Kostentragung der Verbrauchervereine. Anzumerken ist, dass die Verfahrenskosten (inkl. Anwaltskosten) beim Prozessverlust für das Vereinsbudget relativ hoch sein können.

Kurzum, die Vereine sind zwar mit relativ breiten Durchsetzungsrechten ausgestattet, die Rechtsdurchsetzung funktioniert aber sehr schleppend. In Tschechien findet man sogar solche Verbrauchervereine, die zwar als qualifizierte Einrichtung bei der Kommission geführt sind⁴⁹, aber inzwischen insolvent sind oder bei denen weder deren Web-Seite noch Telefonnummer funktioniert (!).

Empfehlenswert wäre für die Vereine eine sichere – von dem Fiskus unabhängige – Finanzierung. Man könnte auch die Finanzierung an die eingetriebenen Bußgelder durch die Verbraucherschutzämter knüpfen. Eine Analogie könnte man von den ungarischen Vorschriften für Wettbewerbsförderung ziehen, die zwar inzwischen geändert wurden, aber deren Budget weiterhin in dem Jahresbudget des Kartellamtes eingeplant ist. Entsprechend der seit 2011 geänderten ehemaligen Bestimmung⁵⁰ des § 43/A Abs. 2 ungarischen Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen⁵¹ (im Weiteren: ungGWB) wendet das ungarische Kartellamt von den durch dieses verhängten Bußgelder eine fixe Prozentzahl –5 % - für wettbewerbsfördernde Projekten auf, die jährlich in derselben Zeit ausgeschrieben werden. Dies wäre auch von den durch das Verbraucherschutzamt verhängten Bußgeldern⁵² zur Verbesserung des Verbraucherschutzes möglich. Damit könnte die Zielsetzung des Schutzes interessennah gesichert werden.⁵³

⁴⁷ Früher war die Zahl der erhobenen Klagen ca. 10.

⁴⁸ 1990. évi XCIII. törvény az illetékekről [Gesetz Nr. XCIII. vom 1990 über die Gebühren]

⁴⁹ Siehe Liste der zu einem Unterlassungsklagerecht berechtigten Organisationen in der Mitteilung der Kommission über die qualifizierte Einrichtungen unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:084:0001:0045:DE:PDF> (Stand: 22.3.2013).

⁵⁰ Die Norm wurde zwar durch Gesetz Nr. CLXXIV. von 2011 geändert, aber das Kartellamt bildet in seinem Budget jährlich Reserven für diese Aufgaben in gleicher Höhe als bevor.

⁵¹ 1996. évi LVII. törvény a tisztességtelen piaci magatartás és a versenycorlátozás tilalmáról [Gesetz über das Verbot des unlauteren Wettbewerbs und der Wettbewerbsbeschränkung]

⁵² Laut neuester Regelung fließen die Bußgelder automatisch zur Fiskus.

⁵³ Je weniger verbraucherfreundlich die Unternehmen sich verhalten, umso höheren Bußgeld verhängt theoretisch das Verbraucherschutzamt. Dies hiesse außer auch, dass der Schutzbedarf der Verbraucher höher ist, deswegen sollte auch mehr Geld für die Beratung und Information bzw. Vertretung der Verbraucher aufgewendet werden.

2.3 Der Finanzombudsmann

In Tschechien wurde mit Wirkung zum 1.1.2003 ein Finanzombudsmann⁵⁴ geschaffen, der laut Gesetz über den Finanzombudsmannes (czFinOmbG)⁵⁵ den Verbraucherschutz in den vom Gesetz definierten Finanzbereichen gewährleisten soll. Seine Befugnisse sind relativ stark, viel stärker, als der auch viel später in Ungarn eingesetzte Finanzombudsmann. Der tschechische Finanzombudsmann ist nicht an eine Beschwerde gebunden, hat Akteneinsicht, kann von den Finanzinstitutionen Unterlagen anfordern und aktiv Beweise besorgen. Er hat eine 30 bis 60-tägige Entscheidungsfrist und seine Entscheidungen sind gerichtlich durchsetzbar. Interessant ist, dass er einerseits Vertragsstrafen vorschreiben kann und andererseits, wenn ein Finanzinstitut seine Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Bußgeldverfahren einleiten und bis 100.000,- CZK gegen das Finanzinstitut Bußgeld verhängen kann. Dieses Recht nutzt er aber sehr selten und meist in einer irrelevanten Höhe.⁵⁶ Die praktische Relevanz seiner Institution mindert, dass der Finanzombudsmann weder für Verbraucherkreditfragen über 1.800.000 CZK iSd § 2 e) Verbraucherkreditgesetzes⁵⁷ iVm § 1 Abs. 1 czFinOmbG, noch für Versicherungsverträgen zuständig ist. Allerdings stammt die Mehrheit der Beschwerden aus diesem Bereich⁵⁸. Seine Kompetenzen richten sich vor allem auf Fragen des Geldtransfers, des Inkassos und der Bankrechnungen ausgebreitet. Infolge seiner Tätigkeit mussten die Finanzinstitutionen im Jahre 2012 2.770.000 CZK (ca. 111.000 EUR) an Verbraucher oder an Unternehmen zurückzahlen⁵⁹. Weil seine Kompetenz praktisch zu Teilzuständigkeiten ohne richtige Verbraucherrelevanz führt, ist eine Gesetzesänderung in diesem Bereich zu wünschen.

In Ungarn ist erst seit dem 22.12.2012 der Finanzombudsmann für die Hilfe der Durchsetzung der Verbraucherrechte bei Finanzdienstleistungen tätig⁶⁰. Er hat eher eine beratende Funktion, er kann bei Gesetzänderungen Stellungnahmen abgeben und er kann laut § 20 der Verordnung über den

⁵⁴ Unter: www.finarbitr.cz/cs/.

⁵⁵ Zákon č. 229/2002 Sb. o finančním arbitrovi [Gesetz Nr. 229/2002 Slg. über den Finanzombudsmann]

⁵⁶ Laut des Jahresberichtes des Finanzombudsmannes verhäng er im 2012 in 2 Fällen Bußgelder iHv 8000 CK (ca.320 EUR). Siehe Finanzarbitr: Výroční zpráva o činnosti finančního arbitra za rok 2012 [Jahresbericht über die Tätigkeit des Finanzombudsmannes vom 2012] S. 9 ff. Unter: http://www.finarbitr.cz/galerie/tinymce/vyrocní%20zpráva_2012_1.pdf (Stand: 24.4.2013).

⁵⁷ Zákon č. 145/2010 Sb., o spotřebitelském úvěru a o změně některých zákonů.

⁵⁸ Im 2012 erhielt der Finanzombudsmann 1572 Beschwerden, wovon 664 mit Verbraucherkreditfragen befassten. Siehe . Finanzarbitr: Výroční zpráva o činnosti finančního arbitra za rok 2012 S. 5 ff.

⁵⁹ Finanzarbitr: Výroční zpráva o činnosti finančního arbitra za rok 2012 [Jahresbericht über die Tätigkeit des Finanzombudsmannes vom 2012] S. 10.

⁶⁰ Das Gesetz Fvtv. klärt weder die genauen Aufgabengebiete, noch die mögliche Sanktionen des Finanzombudsmannes. Dies sind in einer Verordnung 39/2012. (XII. 20.) NGM rendelet A Pénzügyi Jogok Biztosáról [Verordnung der Nationalen Wirtschaftsministerium Nr. 39/2012 (XII.20.) über den Finanzombudsmann] geregelt.

Finanzombudsmann die zuständigen Ämter benachrichtigen, falls er die Einleitung eines Verbraucherverfahrens für notwendig hält. Außerdem kann er dem Verbraucher die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Finanz-Schlichtungsstelle (§ 19 derselben Verordnung) empfehlen. Über eine Klagebefugnis verfügt er nicht.⁶¹

3. Unterschiedliche Klagearten bei Durchsetzung von kollektiven Verbraucherinteressen – Unterlassungsklage

Neben einigen Mitgliedstaaten – u.a. Frankreich, Deutschland, Österreich, Niederlande, Spanien und Schweden⁶², wo die kollektive Anspruchsdurchsetzung auf dem Weg der Bündelung von individuellen Ansprüche z.B. via Muster- oder Sammelklagen möglich ist - ist immer noch die Unterlassungsklage der „Zugpferd des kollektiven Rechtsschutzes“ (Micklitz)⁶³. Seit der RL 98/27/EG⁶⁴ gibt es teilweise abweichende mitgliedstaatliche Lösungen, wie man mit Hilfe dieser Klageart das Marktversagen korrigiert. Auch wenn in wenigen Mitgliedstaaten – wie z.B. in Schweden, Spanien, Niederlanden und Bulgarien⁶⁵ - die Geltendmachung eines Schadenersatzes parallel zur Unterlassungsklage möglich ist, sind die Folgen einer Unterlassungsklage für die betroffenen Verbraucher kaum spürbar⁶⁶. Dies ist aber auch in der Zielsetzung des Rechtsinstruments erklärbar, weil die Unterlassungsklage für die Korrektur von Marktversagen in erster Linie ins Leben gerufen wurde⁶⁷. Durch die Änderung der Unterlassungsnormen in Ungarn in

⁶¹ Im Jahre 2007 hat kein Mitgliedstaat einem Finanzombudsmann eine Klagebefugnis eingeräumt, nur Dänemark, Finnland und Schweden ermächtigten den sog. Verbraucherombudsmann mit der Unterlassungsklage-Befugnis. Siehe Stuyck et al. (Hrsg.): *An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings*, 2007, S. 331 ff. unter: http://ec.europa.eu/consumers/redress/reports_studies/comparative_report_en.pdf (Stand:2007)

⁶² Gute Vergleichstabelle bietet das Stuyck et al. (Hrsg.): *An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings*, 2007 S. 270 unter: http://ec.europa.eu/consumers/redress/reports_studies/comparative_report_en.pdf (Stand: 2007)

⁶³ Micklitz, Hans-W.: *Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts?* München, Verlag C. H. Beck, 2012, Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages, S. 67,

⁶⁴ Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die Richtlinie wurde im Jahre 2009 durch die RL 2009/22/EG aufgehoben und ergänzt.

⁶⁵ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2009/22/EG COM(2012) 635 final vom 6.11.2012 S. 10 ff. unter: http://ec.europa.eu/consumers/enforcement/docs/report_inj_2012_de.pdf (Stand: 6.11.2012).

⁶⁶ Über die missglückte Verzahnung von Unterlassungsklagen und Individualverfahren siehe Micklitz, *Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts?*, 2012, S. 67,

⁶⁷ Vgl. Stuyck et al. (Hrsg.): *An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings*, 2007S. 327 ff. unter: http://ec.europa.eu/consumers/redress/reports_studies/comparative_report_en.pdf (Stand:2007), OECD report "Legal Provisions Related to Business-to-Consumer Alternative Dispute Resolution in Relation to Privacy and Consumer Protection (English)" 18 July 2002. S. 33 unter:

2012 wurde auch Raum für restitutio in integrum geschaffen und mittelbar für individuelle Anspruchsdurchsetzung.

3.1 Unterlassungsklagen in Ungarn

Bei rechtswidrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶⁸ und Praktiken können in Ungarn nicht nur Unterlassungsklagen eingereicht werden, sondern seit 2012 ist eine Anspruchsdurchsetzung aus öffentlichem Interesse möglich. Unterlassungsklagen können entweder direkt von den Betroffenen laut §209/A Abs. 1 ungarisches BGB⁶⁹ (im Weiteren: ungBGB) oder bei Betroffenheit einer breiten Verbrauchergruppe iSd § 209/B ungBGB von einer durch Gesetz dazu berechnigte Einrichtung erhoben werden. Die Liste der berechtigten Institute oder der anzuwendenden Gesetze wird – anders als z.B. im deutschen § 3 UKlaG - nicht konkretisiert, man findet nur eine Liste der Unterlassungsklageberechtigten Institutionen bei der Kommission⁷⁰. In dieser Liste werden zwar 8 Verbrauchervereine, aber nicht die unabhängigen öffentlichen Stellen aufgeführt. Das ungVerbSchG ermächtigt aber andere Institute, Unterlassungsklagen zu erheben (siehe 3.3), deren Durchsetzung praktisch von größerem Belang ist, als die Rechtsdurchsetzung durch die Verbrauchervereine.

Im Sinne des § 39 des ungVerbrSchG können die Verbraucherschutzvereine und der Staatsanwalt – vorher aber konnten auch das Verbraucherschutzamt und das Finanzamt⁷¹ -Unterlassungsklagen erheben, falls die rechtswidrige Tätigkeit eines Unternehmens eine breite, aber in seiner Person nicht bekannten, jedoch definierbaren (bestimmbaren) Kreis der Verbraucher betrifft oder das Verhalten einen großen Nachteil verursacht. Die Prozessführung gehört zum Zuständigkeit eines Gerichtes. Dieses allgemeine kollektive Rechtsschutzinstitut sollte die Rechtsdurchsetzung bei solcher wiederkehrenden rechtswidrigen Unternehmerpraxis effektiv sichern, wo die entstandenen Schäden pro Verbraucher relativ klein sind, weswegen die individuelle Durchsetzung nicht zu erwarten ist⁷². Bei dieser sog. actio popularis kann der Kläger iSd § 39 Abs. 3 ungVerbSchG entweder

[http://www.ois.oecd.org/olis/2002doc.nsf/linkto/dsti-iccp-regcp\(2002\)1-final](http://www.ois.oecd.org/olis/2002doc.nsf/linkto/dsti-iccp-regcp(2002)1-final)

⁶⁸ Auch solche Bedingungen können iSd § 209/B Abs. 2 ungBGB angefochten werden, die schon veröffentlicht aber noch nicht angewendet werden.

⁶⁹ 1959 évi IV. törvény a Polgári Törvénykönyvről [Gesetz Nr. IV. von 1959 über das Bürgerliches Gesetzbuch]

⁷⁰ Mitteilung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG (2013/C 84/01) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:084:0001:0045:DE:PDF> Anzumerken ist, dass die Studie : An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings, von Leuven noch eine ausführliche Liste hatte, jedoch nach dem Gesetzstand von 2006 (!)

⁷¹ Das Verbraucherschutzamt und die Finanzaufsicht können seit 2012 anstatt actio popularis anderen Klagen sog. Anspruchsdurchsetzung aus öffentlichem Interesse erheben.

⁷² Siehe Begründung der §§ 23-24 der Gesetzänderung T/6467 zum ungVerbSchG.

a) Unterlassung oder b) restitutio in integrum verlangen. Der Verbraucher kann seine individuellen Ansprüche auch parallel durchsetzen⁷³.

Neben dem ungBGB bietet auch das ungarische GWB⁷⁴ eine Möglichkeit auf individuelle Rechtdurchsetzung durch die betroffenen Verbraucher, falls das Unternehmen seine Tätigkeit unerlaubt, d.h. seine gesetzlichen Interessen verletzend oder gefährdend oder gegen anständige Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel verstoßend, verwirklicht. Der Betroffene⁷⁵ kann laut §86 ungGWB die Unterlassungsklage direkt bei dem zuständigen Zivilgericht erheben und neben der Unterlassung auch eine restitutio in integrum und Schadensersatz verlangen. Interessant ist, dass seit Mitte 2009⁷⁶ der Betroffene zusätzlich beantragen kann, dass der durch die rechtswidrige Tätigkeit erlangte Gewinn abgeschöpft wird. Ein weiteres Kuriosum – praktisch die Anwendung eines typischen Verwaltungsinstrumentes durch Zivilgerichte - ist, dass das zuständige Gericht analog zur Bußgeldverhängung des Kartellamts bei wettbewerbswidrigem Verhalten auch zusätzlich Bußgelder verhängen kann.⁷⁷

3.2 Unterlassungsklagen in Tschechien

In Tschechien findet man die Grundlagen für Unterlassungsklage weder im BGB noch im UWG oder GWB, aber in §§ 53 ff Handelsgesetzbuch⁷⁸ (im Weiteren czHGB) und in § 25 Abs. 2 czVerbSchG. Anzumerken ist, dass das tschechische Handelsgesetzbuch ab Januar nächstes Jahres aufgehoben wird und teilweise durch das neue BGB (NOZ⁷⁹), teilweise durch das sog. Gesetz über die Korporationen (KorpG⁸⁰) ersetzt wird. Die Anspruchsgrundlage für eine Unterlassungsklage wird in §§ 2988 ff. NOZ zu finden sein. Bezüglich der Unterlassungsklagen ändert die Umstrukturierung der Normen des Bürgerlichen Rechts wenig. Laut § 53 iVm § 54 czHGB können Privatpersonen und Verbraucherschutzorganisationen wegen der Verletzung von unlauteren Bestimmungen auf Unterlassung und Beseitigung klagen. Außerdem haben Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Schadensersatzansprüche

⁷³ Laut § 39 Abs. 4 ungVerbSchG.

⁷⁴ 1996. évi LVII. törvény a tisztességtelen piaci magatartás és a versenykorlátozás tilalmáról [Gesetz Nr. LVII. Vom 1996 über das Verbot des unerlauten Marktverhalten und der Wettbewerbsbeschränkung] (Das UWG und das GWB sind praktisch in einem Gesetz zusammengefasst.)

⁷⁵ Erweiterter Verbraucherbegriff, auch Besteller, Käufer und Benutzer iSd § 2/A ungGWB

⁷⁶ Eingeführt durch die Gesetzänderung § 12 des Gesetzes XIV. von 2009.

⁷⁷ Laut § 86 Abs. 3 iVm § 78 ungGWB

⁷⁸ 513/1991 Sb. Obchodní zákoník [Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 513/1991].

⁷⁹ 89/2012 Sb.. Nový občanský zákoník [Neues Bürgerliches Gesetzbuch].

⁸⁰ 90/2012 Sb.. Zákon o Korporacích [Gesetz über die Korporationen (neues tschechisches Gesellschaftsrechtsgesetzbuch)].

muss jeder Beschädigte alleine geltend machen, was aus Verbrauchersicht zu langen und kostspieligen Prozessen führt. Deswegen schlagen einige tschechische Experten seit Jahren vor, kollektive Klagen einzuführen.⁸¹

Die Möglichkeit der Verbraucherverbände, Unterlassungsklagen zu erheben, betont auch § 25 Abs. 2 czVerbSchG. Außer Verbraucherverbänden verfügen auch laut derselben Norm sog. bei der Kommission geführte zugelassene Personen über ein Klagerecht, was praktisch wegen der Harmonisierung der Richtlinie 98/27/EG eine theoretische Möglichkeit ist. Laut der aktuellen Kommissionsliste von 22.3.2013 sind nur fünf Verbraucherverbände aufgeführt, keine sonstigen zugelassenen Personen. Was die praktische Relevanz der Unterlassungsklage in Tschechien betrifft, muss man betonen, dass diese Klageart sehr selten genutzt wird (!). Die Verbraucherverbände erheben eine Unterlassungsklage gar nicht (!), und die Privatpersonen klagen sehr selten, dann aber eben auf Schadensersatz.⁸²

3.3 Durchsetzungsanspruch aus allgemeinen Verbraucherinteressen

Durch die Änderung des ungVerbraucherschutzgesetzes im Jahre 2012⁸³ ist seit August 2012 neben und teilweise anstatt der sog. actio popularis eine interessantere Art der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten möglich. Diese Klagebefugnis reicht weiter als die durch den Art. 2 RL 2009/22/EG vorgeschriebene Unterlassungsklage, weil neben einer Unterlassungsklage⁸⁴ die Möglichkeiten für eine Leistungs- bzw. Feststellungsklage bestehen. ISd § 38 Abs. 1 ungVerbSchG⁸⁵ kann das Verbraucherschutzamt oder ein Verbraucherschutzverein eine Klage gegen ein Unternehmen erheben⁸⁶, die sog. Anspruchsdurchsetzung aus allgemeinem Interesse. Voraussetzung für die Klageerhebung ist, dass die Verletzung der Verbraucherschutznormen durch das Verbraucherschutzamt rechtskräftig festgestellt worden ist und dass die Rechtsverletzung einen großen - aber in Person nicht bekannten - Kreis der Verbraucher betrifft, der jedoch wegen der

⁸¹ Siehe Luboš Tichý / Jan Balarin: Kolektivní ochrana procesních práv v ČR: sen či skutečnost [Kollektiver prozessrechtlicher Schutz in der Tschechischen Republik: Traum oder Wirklichkeit] 2013, 17-25. unter: <http://www.bulletin-advokacie.cz/kolektivni-ochrana-procesnich-prav-v-cr-sen-ci-skutecnost-navrh-pravni-upravy-a-jeho-oduvodneni> (Stand; 15.9.2013).

⁸² Tichý/Balarin: Kolektivní ochrana procesních práv v ČR: sen či skutečnost [Kollektiver prozessrechtlicher Schutz in der Tschechischen Republik: Traum oder Wirklichkeit] 2013, S. 20. unter: <http://www.bulletin-advokacie.cz/kolektivni-ochrana-procesnich-prav-v-cr-sen-ci-skutecnost-navrh-pravni-upravy-a-jeho-oduvodneni> (Stand; 15.9.2013).

⁸³ Eingefügt durch § 24 des Gesetzes Nr. LV von 2012: törvény

⁸⁴ Z.B. Unterlassungsklage gegen Telenor Magyarországn Zrt., 20.08 unerlaubte Bedingungen für Bezahlung von Scheckkosten in AGB.

⁸⁵ § 24 Gesetz Nr. LV. von 2012, in Kraft seit 29. VII.2012. .

⁸⁶ Für die Klage zur Verfügung stehende Zeitrahmen ist ISd § 38 Abs. 2 ungVerbrSchG höchstens 3 Jahren nach der Rechtsverletzung.

Umstände der Verletzung der Personenkreis definierbar (bestimmbar) ist. Das Verbraucherschutzamt kann also bei Verletzung des Verbraucherschutzgesetzes eine actio popularis für die Durchsetzung von Verbraucherrechte erheben.

Bei der Rechtsdurchsetzung kann der Kläger entweder die Feststellung der Rechtsverletzung für alle betroffenen Verbraucher beantragen (gemäß ungVerbSchG. § 38. Abs. 3 Satz 1) (**Feststellungsklage**⁸⁷), oder er kann eine Leistungsklage beantragen. Voraussetzung für die **Leistungsklage** ist, dass der Tatbestand des Rechtsanspruchs und die Höhe des Schadens bzw. der Forderung - ungeachtet der einzelnen Umstände der Verbraucher - eindeutig festzustellen sind. In diesem Fall kann das Gericht in seiner Entscheidung das Unternehmen verpflichten, die Forderung zu erfüllen, wodurch praktisch die Verbraucher z.B. bei einer unerlaubt erhobenen Gebühr⁸⁸ direkt entschädigt werden.

In der Feststellungsklage wird gemäß § 38 Abs. 4 ungVebrSchG nicht nur die Tatsache der Rechtsverletzung, aber auch der Kreis der verletzten Verbraucher festgelegt. Diese gilt also nicht erga omnes, sondern nur bezüglich des benannten Verbraucherkreises⁸⁹. Sinn der **Feststellungsklage** ist es, dass der Verbraucher seine Rechte einfacher geltend machen kann. Praktisch wird also das Tätigwerden des Verbrauchers zur Durchsetzung seiner Ansprüche doch erwartet, was aus Sicht der Privatautonomie⁹⁰ zu begrüßen ist. Anhand der erfolgreichen Feststellungsklage kann nämlich der betroffene Verbraucher in einem anderen Verfahren seine konkreten Ansprüche durchsetzen, und zwar muss er iSd § 38 Abs. 3 S. 2 ungVerbrSchG. nur noch die Höhe seines Schadens und den kausalen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Rechtsverletzung beweisen.

⁸⁷ Z.B. Feststellung der unerlaubten Beschränkung des Widerrufsrechts in AGB (Verbraucherschutzamt gg Mediwhite Kft, 2011).

⁸⁸ Z.B. in der inzwischen zurückgezogenen Leistungsklage gegen Invitel Távközlési Zrt. wegen einseitig geänderten AGB. Invitel belastete mit den Überweisungskosten via Post einseitig die Verbraucher. Das Verbraucherschutzamt forderte neben der Feststellung der unlauteren Handelspraxis auch, dass das Unternehmen die rechtswidrig gesammelte Überweisungskosten – automatisch – den Verbrauchern rückerstattet (2008), Ähnlich (Verbraucherschutzamt gg PPO, 2011).

⁸⁹ Zu erwähnen ist, dass die Definierbarkeit der Verbraucher nicht immer unproblematisch ist. Siehe Csákiné, Gyuris, Krisztina: Közérdekű keresetek és közérdekű igényérvényesítés az NFH gyakorlatában [Klagen und Anspruchsdurchsetzung aus allgemeinem Interesse in der Praxis des NFH] in: Landesweite Verbraucherkonferenz, Budapest 3.4.2013.

⁹⁰ Siehe Kritik zur actio popularis, wo anhand der Klage aus allgemeinem Interesse, z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Verträge, nichtig gesprochen werden konnten, auch wenn eventuell der Verbraucher am Bestehen des Vertrages interessiert gewesen wäre. Dazu Csehi, Zoltán: Kételyek és kérdések az ügyész közérdekű keresetindításának jogáról [Zweifel und Fragen über das Klagerecht des Staatsanwaltes aus allgemeinem Interesse], S. 5-29 Budapest, Istum Aequum Salutare VII. 2011/2. 5-29 unter: <http://ias.jak.ppke.hu/hir/ias/20112sz/01.pdf> (Stand: 2011).

Es wird versucht, die Effektivität der Durchsetzungsart, indem der Gesetzgeber bei **Leistungsklagen** auch die Vollstreckung geregelt hat. Falls das Unternehmen nämlich nicht bereit ist, die Forderung zu erfüllen, kann der Verbraucher die gerichtliche Vollstreckung beantragen (§ 38 Abs. 5 ungVerbSchG.). Das Gericht stellt in diesem Fall für den antragstellenden Verbraucher den Vollstreckungsschein aus. Die verbesserte Durchsetzbarkeit ist auch ein Novum der Gesetzänderung von 2012, weil laut den vorigen Normen die Durchsetzbarkeit der actio popularis nicht eindeutig geregelt war.⁹¹

Womit der Verbraucher über die Verpflichtung des Unternehmens informiert wird, kann das Gericht iSd § 38 Abs. 6 ungVerbSchG. vorschreiben, z.B. dass das Unternehmen auf seine eigenen Kosten in einer landesweiten Tageszeitung oder im Internet eine Mitteilung veröffentlicht. Über den Text der Mitteilung und Art der Veröffentlichung entscheidet das Gericht. Das Verbraucherschutzamt erhebt jährlich ca. 10-15 solche Klagen.⁹²

3.4 Klagerecht aus allgemeinem Interesse der Finanzaufsicht und des Kartellamtes

Seit 1.1.2011 kann neben dem Verbraucherschutzamt sowohl das Kartellamt, als auch die Finanzaufsicht und das Kartellamt aus allgemeinem Interesse eine Klage gegen ein Unternehmen zur Durchsetzung von Verbraucheransprüchen erheben.

Im Sinne des § 92 ungGWB kann auch die Kartellbehörde die Durchsetzung der Verbraucheransprüche im allgemeinem Interesse beantragen. Der einzige, aber erhebliche Unterschied zu der Regelung des Verbraucherschutzgesetzes besteht nur darin, dass § 92 Abs. 1 ungGWB keine rechtskräftige Entscheidung der Kartellbehörde erwartet. Es reicht, wenn das Kartellamt das Verfahren zum Kontrolle des Wettbewerbs eingeleitet hat. Jedoch kann das prozessführende Gericht das zivilrechtliche Verfahren bis zur Beendigung des Wettbewerbsverfahrens aussetzen (§92 Abs. 2 ungGWB.). Noch mehr erleichtert das Gesetz über die Aufsicht der Finanzinstitute (ungFinDAG) die Klagebefugnis der Finanzaufsicht. Es erwartet kein

⁹¹ Siehe dazu Beitrag von Csákiné, Gyuris, Krisztina: Közérdekű keresetek és közérdekű igényérvényesítés az NFH gyakorlatában [Klagen und Anspruchsdurchsetzung aus allgemeinem Interesse in der Praxis des NFH] an: Landesweite Verbraucherkonferenz, Budapest 3.4.2013.

⁹² Siehe in Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság [Ungarisches Verbraucherschutzamt]: Beszámoló a NFH 2012. évi tevékenységéről [Jahresbericht über die Amtstätigkeit in 2012], Budapest, Februar 2013, auf S. 45. Die Jahresberichte sind unter: http://www.nfh.hu/magyar/informaciok/uvegzebe/uveg_dok/beszamolo.html auffindbar.

eingeleitetes Kontrollverfahren. ISd §116 ungFinDAG⁹³. kann die Finanzaufsicht eine Klage zur Durchsetzung der Verbraucherrechte dann erheben, wenn das Unternehmen gesetzwidrig handelt oder unlautere allgemeine Geschäftsbedingungen anwendet⁹⁴. Laut § 116 Abs. 8 a) ungFinDAG können seit 2011 aus allgemeinem Interesse auch Verbraucherschutzorganisationen eine solche Klage erheben.

4. Ist die Actio popularis in der heutigen Zeit noch zu rechtfertigen?

Wie schon bei der Unterlassungsklage erwähnt wurde, besteht die actio popularis in der Form der Unterlassungsklage in Ungarn als Kompetenz für den Staatsanwalt, was als Überrest der allgemeinen Klagebefugnis des Staatsanwaltes aus dem Jahre 1949, d.h. am Anfang der kommunistischen Zeit, anzusehen ist. Das ungarische Verfassungsgericht erklärte die allgemeinen Klagebefugnisse des Staatsanwaltes für verfassungswidrig⁹⁵, jedoch ermächtigt das ungVerbSchG weiterhin den Staatsanwalt ausdrücklich zur Erhebung einer Klage aus allgemeinem Interesse. Obwohl bei der Änderung des ungVerbSCHG von 2008 schon die Frage auftauchte, ob das Klageerhebungsrecht des Staatsanwaltes begründet, verhältnismäßig und notwendig ist⁹⁶, wurde an der Klageerhebungskompetenz nichts geändert. Mit der Änderung des ungVerbSchG von 2012 wurden dessen Kompetenzen praktisch ausgeweitet. Seit August 2012 gelten nämlich auch für die Actio popularis die Vorschriften § 38 Abs. 3 bis 7 ungVerbSchG, wodurch der Kläger auch eine Leistungsklage oder eine Feststellungsklage erheben bzw. die Veröffentlichung einer Mitteilung seitens des Unternehmens beantragen kann. Die Gesetzänderung von 2012 hat die Antragsarten des Klägers ausgebreitet und praktisch die Sonderklagearten der Verbraucherschutzbehörden und Verbraucherverbände mit der actio popularis des Staatsanwaltes angenähert. Gleichzeitig wurden so die Einwände wegen der Allmächtigkeit und der Einmischung in die Privatautonomie⁹⁷ abgeschwächt. Jedoch ist die Legitimation des Staatsanwaltes bei der zivilrechtlichen Klageerhebung

⁹³ 2010 évi CLVIII. Törvény a Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyeletéről [Gesetz Nr. CLVIII. von 2010 über die staatliche Aufsicht der Finanzinstituten] (abgekürzt: ungFinDAG).

⁹⁴ Bei der Anwendung der Feststellungsklage bei allgemeinen Geschäftsbedingungen muss man die Wichtigkeit des Tätigwerdens der Verbraucher betonen. Siehe 2. Entscheidungspunkt des EuGH C-243/08 Pannon GSM Zrt. contra Sustikné. Außerdem dazu ⁹⁴ Csehi: Kételyek és kérdések az ügyész közérdekű keresetindításának jogáról [Zweifel und Fragen über das Klagerecht des Staatsanwaltes aus allgemeinem Interesse], S. 27.

⁹⁵ Siehe dazu die Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts 1/1994 (I.7.) AB határozat, welche die allgemeine Klagebefugnis des Staatsanwaltes als verfassungswidrig erklärt.

⁹⁶ Siehe 6089/2008-SZMM a Szociális és Munkaügyi Minisztérium, a Gazdasági és Közlekedési Minisztérium és az Igazságügyi és Rendészeti Minisztérium együttes előterjesztése a FTTV. § 39-hoz

⁹⁷ Anzumerken ist, dass der Staatsanwalt noch Klageerhebungsrechte bei Verbraucherverträgen im Falle unlauteren Vertragsbedingungen iSd § 209/B ungBGB hat. Diese Kompetenz wurde durch das neue Gesetz über die Staatsanwaltschaft (Gesetz Nr. CLXIII. aus dem Jahre 2011) beibehalten (§ 27 Abs. 5 a).

in Verbraucherfällen nicht gelöst. In dieser Kompetenz sehen viele Experten⁹⁸ einen Eingriff in die Privatrechtsdurchsetzung.

Was eine *actio popularis* in der Praxis bedeutet, kann wegen des Fehlens von Gerichtsstatistiken kaum festgestellt werden. Die Staatsanwaltschaft veröffentlicht hauptsächlich die Statistiken über ihre Tätigkeit bezüglich der Strafverfolgung, aber über die Tätigkeit im zivilrechtlichen Bereich aus allgemeinem Interesse sagen die Statistiken nichts aus.⁹⁹ Das ungarische Justizministerium empfiehlt deswegen der Staatsanwaltschaft, Statistiken bezüglich der Klageerhebung aus allgemeinem Interesse zu erstellen und diese besser auszuwerten.¹⁰⁰

Wenn man z.B. europaweit vergleicht, welche staatliche Institutionen andere Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der RL 98/27/EG¹⁰¹ über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen benannt haben, dann ist Ungarn neben Spanien der einzige Mitgliedstaat, welche den Staatsanwalt mit solcher Klagebefugnis ausstattet.¹⁰² In Spanien – wurde in 2002 wegen der Umsetzung der Unterlassungsklagerichtlinie das Klagerecht des Staatsanwaltes in die spanische Zivilprozessordnung in 2002 (Art. 11.4 LEC) eingeführt. Nach neuester Gesetzgebung von 2009 und der Rechtsprechung (Oberster Gerichtshof in Kassation - 2011) scheint es ziemlich klar, dass die Staatsanwaltschaft im Falle des kollektivem Interesses einschreiten muss, und das Gericht, das einen solchen Rechtsstreit beilegt, der zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntgeben muss, womit sie als Kläger auftreten kann. In anderen Ländern, wie z.B. in Deutschland, kann der Staatsanwalt aus allgemeinem Interesse auch bei sog. strafbaren Werbung¹⁰³ einschreiten, jedoch hat sein Auftreten ausschließlich strafrechtliche Konsequenzen. So kann z.B. iSd § 16 Absatz 1 UWG der Staatsanwalt bei absichtlicher Irreführung¹⁰⁴ von Verbrauchern Klage gegen ein Unternehmen erheben. Für den ungarischen Gesetzgeber wäre es auch wünschenswert, darüber nachzudenken, dass der Staatsanwalt in Verbraucherfragen nur bei strafrechtlichen Tatbeständen einschreitet. Auch mit

⁹⁸ Csehi: Kételyek és kérdések az ügyész közérdekű keresetindításának jogáról [Zweifel und Fragen über das Klagerecht des Staatsanwaltes aus allgemeinem Interesse], S. 11.

⁹⁹ Siehe Legfőbb Ügyészség Informatikai Főosztály: Ügyészségi Statisztikai Tájékoztató (közérdekvédelmi szakág) 2012

¹⁰¹ Inzwischen durch die RL 2009/22/EG aufgehoben.

¹⁰² Stuyck et al. (Hrsg.): An analysis and evaluation of alternative means of consumer redress other than redress through ordinary judicial proceedings, 2007, S. 97 unter: http://ec.europa.eu/consumers/redress/reports_studies/comparative_report_en.pdf, S. 331-332.

¹⁰³ Falls das Unternehmen, durch ein besonders günstigen Angebot in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen durch unwahre Angaben irreführend wirbt.

¹⁰⁴ Die fahrlässige Irreführung von Verbrauchern ist gemäß des UWG nicht strafbar, jedoch ist es in der Praxis nicht leicht, die Absicht des Unternehmens nachzuweisen.

einer klareren Kompetenzverteilung kann der Schutz des allgemeinen Interesses gewährleistet werden.

5. Schlussfolgerung und Anregungen

Was das Verbrauchersystem von Ungarn und Tschechien betrifft, kann man gewisse Ähnlichkeiten feststellen. Die involvierten **Verwaltungsorganisationen** zeigen in beiden Ländern einen sehr bunten Katalog. Hauptunterschied ist, dass solange in Ungarn die Zuständigkeitsregelung mit einem speziellen Verbraucherschutzamt und zwei sektorspezifischen Marktaufsichtbehörden, wie die Kartellbehörde und die Finanzaufsicht relativ klar ist; gibt es in Tschechien eine sehr verwirrende Zuständigkeitsverteilung, erstmals auf horizontaler Ebene, zweitens auch nach verschiedenen Verhaltensweisen. Neben der Kompetenzverteilung ist es bei den Behörden problematisch, dass sie als Marktaufsichtsbehörden gleichzeitig widerstrebende Interessen vertreten.

Die Popularität der regionalen **Schlichtungsstellen** wächst in beiden Ländern jährlich, auch wenn die Unternehmen die unverbindlichen Empfehlungen der Schlichtungsstellen oft nicht beachten. In Ungarn ist das Verfahren für Verbraucher kostenlos, und seit der Gesetzänderung von 2012 kann der Verbraucher - falls das Unternehmen den verpflichtenden Beschluss der Schlichtungsstelle oder die mit Beschluss der Schlichtungsstelle verzeichnete Vereinbarung nicht rechtzeitig leistet - beantragen, dass das Gericht diese Urkunden mit einem Vollstreckungsschein ergänzt. Dies führt zur Verbesserung der Kooperationsbereitschaft der Unternehmen. Eine solche Möglichkeit ist auch für den tschechischen Gesetzgeber zu empfehlen. Als besonders gut mit Maßnahmen ausgerüstete Schlichtungsstelle fungiert die Finanz-Schlichtungsstelle neben der Finanzaufsicht in Ungarn, kann Bußgelder gegen ein nicht kooperierendes Finanzinstitut verhängen und eventuell ein Verbraucherschutzverfahren vor der Finanzaufsicht einleiten.

Die **Verbraucherschutzorganisationen** haben sowohl in Ungarn als in Tschechien relativ breite Klagebefugnisse inkl. Unterlassungsklagerecht und funktionieren als erste Informationsstelle der Verbraucher. Die Zahl der an Verbrauchervereine gerichteten Verbraucherbeschwerden ist in Tschechien hoch, in Ungarn noch höher, aber die Rechtsdurchsetzung funktioniert sehr schleppend. Dies hängt teilweise mit der nicht rosigen Finanzierung der Vereine und teilweise mit den Prozessführungskosten. In Ungarn erleichtert die Prozessführung, dass die Verbrauchervereine die Prozesskosten nur für den Fall tragen müssen, wenn sie den Gerichtsstreit verlieren. Ein ähnliches Regime wäre auch in Tschechien empfehlenswert.

In beiden Ländern wurde für die Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Finanzbereichen ein **Finanzombudsmann** geschaffen. Was die Befugnisse des Finanzombudsmannes betrifft, verfügt der tschechische Amtskollege über viel stärkeres Instrumentarium. Er kann sowohl Vertragsstrafen vorschreiben, als auch Bußgelder verhängen, seine Entscheidungen sind gerichtlich durchsetzbar. Seine Befugnisse ähneln sich den Instrumenten der Finanzaufsicht in Ungarn. Trotz des breiten Instrumentariums sind seine Kompetenzfelder relativ beschränkt. Der tschechische Finanzombudsmann ist weder für die größeren Verbraucherkreditfragen noch für Versicherungsverträge zuständig. Der ungarische Finanzombudsmann ist erst seit Ende letzten Jahres in Amt und hat eher eine beratende Funktion, über Klagebefugnisse verfügt er nicht.

In der Liste der Unterlassungsklageberechtigten Institutionen sind bei der Kommission 8 ungarische und 5 tschechische Verbrauchervereine aufgeführt. Die ungarischen Verbraucherverbände erheben jährlich 2-3 Unterlassungsklagen, ihre tschechischen Kollegen noch seltener. Das ungarische Verbraucherschutzgesetz ermächtigt aber andere Institute, Unterlassungsklagen zu erheben, deren Durchsetzung praktisch von größerem Belang ist, als die Rechtsdurchsetzung durch die Verbrauchervereine. Seit August 2012 ist in Ungarn neben und teilweise anstatt der alten sog. *actio popularis* die Durchsetzung von Verbraucherrechten aus allgemeinen Interessen (sog. **Anspruchsdurchsetzung aus allgemeinem Interesse**) möglich. Diese Klagebefugnis reicht weiter als die durch den Art. 2 RL 2009/22/EG vorgeschriebene Unterlassungsklage, weil neben einer Unterlassungsklage die Möglichkeiten für eine Leistungs- bzw. Feststellungsklage bestehen. Das Verbraucherschutzamt ein Verbraucherschutzverein, aber auch die Finanzaufsicht und die Kartellbehörde kann entweder eine gerichtlich vollstreckbare Forderung von einem Unternehmen oder die Feststellung der Rechtsverletzung für alle betroffenen Verbraucher beantragen. Anhand des Feststellungsurteils kann der Verbraucher seine individuellen Rechte einfacher geltend machen. Diese Klagearten sind immer attraktiver, tragen viel zu der effektiven Durchsetzung von Verbraucherrechte bei und von ihnen können Anregungen für andere Länder abgeleitet werden.

Donau-Institut Working Papers
ISSN 2063-8191

Kopien können bestellt werden bei:

Universitätsbibliothek
Andrássy Universität Budapest
PF 1422
1464 Budapest
Hungary

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter <http://www.andrassyuni.eu/donauinstitut>. Wir machen sie darauf aufmerksam, dass wir die Weitergabe des entsprechenden Working Paper einstellen, falls eine revidierte Version für eine Publikation an anderer Stelle vorgesehen ist.